



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

☐ Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
☒ Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
14. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
14/ 2 8 6 3

708



Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Grevenbroich, 13.10.2009

Amt

Amt für Sicherheit und
Ordnung
Ausländerbehörde

Gebäude

Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 10
41515 Grevenbroich

Auskunft erteilt

Herr Weckauf

Etage / Zimmer

1. 152

Telefon

02181/601-3230

Telefax

02181/6013298

e-mail

auslaenderbehoerde
@rhein-kreis-neuss.de

Bankverbindungen

Sparkasse Neuss

Konto 120 600
BLZ 305 500 00

Postbank Köln

Konto 301 585 03
BLZ 370 100 50

Volksbank

Düsseldorf Neuss e.G.

Konto 500 170 001 6
BLZ 301 602 13

Antrag der Fraktion der SPD " Bleiberechtsregelung muss verlängert werden" Drucksache 14/9072

**Sachverständigengespräch des Innenausschusses
am 29. Oktober 2009**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 25.09.2009, I.1

Az.: 32.3, 134 00

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

sehr geehrte Damen und Herren,

vorab eine kurze Stellungnahme zur Problematik.

1. Zielsetzung der Regelungen

Perspektive für langjährig Geduldete mit Öffnung des Arbeitsmarktes, wirtschaftliche und soziale Integration soll unterstützt werden. Erstmalige Hoffnungen auf einen langfristigen Aufenthalt.

2. Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 und 104 a AufenthG

Überwiegend Aufenthaltserlaubnisse auf Probe (ca. 90 %).
Wenige Wechsel während der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnisse von 104 a zu 23 (1)

3. Probleme

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a nicht zulässig; keine Fiktionswirkung. Drohender Rückfall in die Duldung. Mögliche Unsicherheiten für Arbeitgeber, evtl. Verlust des Arbeitsplatzes bei Duldung. Forderung nach Sicherung des Lebensunterhalts übersteigt Möglichkeiten der Betroffenen.

4. Speziell: Sicherung des Lebensunterhalts

Berechnung nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 3 AufenthG zu unflexibel. Erheblicher Bedarf durch Zuschläge bei Regelsätzen nach SGB II / SGB XII. Je mehr Familienmitglieder, desto höher der Bedarf. Wohngeld wird als "schädlicher" Bezug öffentlicher Mittel angesehen.

Bedingt durch den noch nicht lange andauernden Zugang zum Arbeitsmarkt Tätigkeiten im Niedriglohnbereich. Oftmals Fastfood, Gastronomie. Betroffene sind "letztes Glied" in der Kette der Arbeitnehmer. Keine Tätigkeiten entsprechend den beruflichen Qualifikationen. Im Vergleich zu deutschen "Aufstockern" wird Forderung als ungerecht angesehen.

5. Faktische Inländer

Unterschiedliche Rechtsprechung verschiedener Instanzen. Keine klare Positionierung des Bundesverwaltungsgerichts. Ist der Eingriff in das Privatleben nach Artikel 8 EMRK zulässig? Kann den hier geborenen oder aufgewachsenen Kindern Rückkehr zugemutet werden? Entsteht ein akzessorisches Aufenthaltsrecht der Eltern bei Aufenthalt der Kinder? Ist Abbruch der schulischen oder beruflichen Ausbildung zumutbar?

6. Darstellung in der Öffentlichkeit

Wenig Verständnis für Rückführung bei Schulen, Betreuungsorganisationen, Kirchen, interessierter Öffentlichkeit. Rechtfertigungszwang der kommunalen Körperschaften.

7. Administrative Maßnahmen bei Nichtverlängerung

Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung erforderlich. Neue Rechtsbehelfsverfahren mit langer Dauer. Weiterer Aufenthalt kann nicht verwehrt werden. Mögliche Überforderung der Verwaltungsgerichte. Nur begrenzte Möglichkeiten der Rückführung in das Kosovo. Wiederum: Frage der medizinischen Versorgung.

8. Fazit

Verlängerung der Regelungen § 104 a erforderlich. Bisheriger Zeitraum für ausreichende wirtschaftliche Integration zu kurz. Trotz umfangreicher Tätigkeit kaum Chancen den Lebensunterhalt zu sichern, sogar bei mehreren Arbeitsverhältnissen. Wirtschaftliche Situation in kleineren Unternehmen führte zu Kurzarbeit, Lohnminderung pp.

Hoffnungen auf Bleiberecht werden zerstört. Insbesondere für Kinder erheblicher Eingriff in ihre Privatsphäre. Teilweise keinerlei Bezug der Kinder zum "Herkunftsland". Sprachliche Probleme.

Für Angehörige von Minderheiten (Roma, Ashkali etc.) erstmals eine Chance für eine Veränderung der Lebensumstände. Kinder vorrangig betroffen, wenn im "Herkunftsland" keine schulischen Maßnahmen möglich.

Keine Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise. Zahlreiche Zwangsmaßnahmen notwendig.

Bereits jetzt absehbar, dass in c a. 70 % der Fälle AE nicht verlängert werden kann, wenn Forderungen - wie geschildert - bestehen bleiben. Abhilfe möglich durch einen veränderten Berechnungsmodus zur Frage Sicherung des Lebensunterhalts. Muss Bezug von Wohngeld "schädlich" sein?

Bei Verlängerung der Geltungsdauer § 104 a. Auftrag an die Betreuungsorganisationen und die Ausländerbehörden zur nochmaligen intensiven Beratung mit Hinweisen auf "letzte Chance".

Auseinandersetzung mit Artikel 8 EMRK und eindeutige Haltung des Gesetzgebers.

Ich hoffe, dass ich die Probleme, die sich aus dem täglichen Umgang mit Antragstellerinnen und Antragstellern ergeben, darstellen konnte. Fast täglich erreichen die Ausländerbehörde Anfragen: Wie geht es weiter? Müssen wir ausreisen? Was geschieht mit den Kindern?

Diese Fragen lassen sich zur Zeit nicht beantworten. Es liegt auf der Hand, dass sich die Familien in extrem belastenden Situationen befinden. Deshalb erscheint auch eine schnelle Lösung der Probleme notwendig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weckauf
Kreisverwaltungsdirektor